

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Artikel: Antikritik
Autor: Genhart, J. Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorstellung eines Basler Meßgers gegen den Viehzoll zu Narwangen.

Beschlag der Vollziehung, zu Einführung eines allgemeinen Zollsystems und Reglements.

Botschaften, Erläuterungen und Gesetzes-Entwürfe über die zu beschränkende Einfuhr fremder Weine in Helvetien.

Botschaft der Vollziehung über das streitige Eigentum der sogenannten Pensionen-Gelder im Canton Uri.

Botschaft der Vollziehung über streitige Verpachtung von Nationalgütern im Canton Basel.

Neun Gemeinden im Distrikt Solothurn reklamieren ihr Recht auf National-Waldungen. Diese Petition wird der Vollziehung überwiesen, um die Ansprüche zu untersuchen.

Eine Botschaft der Vollziehung vom 25ten Jan. 1800. fordert Bestimmung der Auskaufssumme für einen Br. Wendelin Baumann von Luzern, der infolge des Klostergesetzes gesperrt ist, aus dem Orden zu treten. Da dieser Gegenstand nicht gänzlich in das Fach einer der bestehenden Commissionen einschlägt, wird zu dessen Untersuchung eine besondere Commission von drei Mitgliedern ernannt. Diese sind: Schümpf, Geuhard und Gmür.

Eine Petition des B. Meienberg, Distrikts-Gerichts-Schreibers von Bremgarten, und eine ähnliche von dem Cantonsgericht Oberland und dessen Schreiber, wird an die Civilrechts-Commission verwiesen.

Ein Vortrag zu Bestimmung des Gehalts u. Stands der Schreiber bey den Distrikts-Gerichten vom 14ten Dec. 1799. wird an die gleiche Commission verwiesen.

Eine Botschaft welche gesetzliche Mittel gegen die Falschwerberey im Innern vorschlägt, wird der Militair-Commission überwiesen.

Eine andere Botschaft vom 17ten Aug. 1799. welche Strafen gegen diejenigen vorschlägt, welche die Linien der Armeen überschreiten, um sich ohne Erlaubnis in ihre Heimath begeben zu können, wird ad acta gelegt, weil der Zweck derselben nur momentan gewesen ist.

Ein Gutachten über die Befugniß der Mitglieder der gesetzgebenden Räthe anderwärtsige Aufträge einzunehmen, wird aus gleichem Grund ad acta gelegt.

(Die Forts. folgt.)

Antifritie.

Ohne mich über die Recension des schweizerischen Republikaners vom 22. August 1800. N. 92. über meine im Druck erschienenen Ideen zu einer Staatsverfassung für die Schweiz zu beklagen (denn ich habe mehrers erwartet), muß ich jedoch bemerken: daß es sehr schiefe Begriffe verursachen kann, wenn einzelne Artikel nicht in Verbindung des Ganzen angeführt werden. Wer anders kann und soll zwischen den Cantonen und dem Allgemeinen entscheiden, als die aus allen Cantonen zusammengesetzten Stellvertreter des Volks, wenn einzelne Cantone ihre Gewohnheiten als dem Allgemeinen unschädlich behaupten? und warum soll das einmal einem Canton zugestandene, nicht von der gleichen Stellvertretung wiederum wiederrufen werden können, wenn die Erfahrung das allgemein Schädliche aufgedeckt hat? Einem Staatsrath als Nationalstallvertretung, der aus allen Cantonen zusammengesetzt und so sorgfältig gewählt ist, wie es mein Entwurf vorschreibt; und der einem vielmal grössern, der kein gemeinschaftliches Interesse mit ihm haben kann, unterworfen ist, und der selbst von den Cantonsräthen beauftragt werden muß, wenn etwas Auffälliges errichtet werden soll, wollen doch wir weder Willkür noch Laune zudichten. Absolut zwar, kann jede oberste Behörde, selbst das Volk einer Nation, in Willkür und Ungerechtigkeit ausarten: aber dieses wird auch jede andere Staatsverfassung mit diesem Entwurf gemein haben müssen, wenn anders Menschen noch fern den letzten Entscheid sich zueignen wollen. Das aber zu östere Abänderungen entstehen mögen, und nichts festes erhalten werde, ist durchaus keine Einwendung: weil man die, einem Canton gegebenen Statuten, nur im höchsten Nothfall, und nur wenn sie staatsgefährlich sind, wiederrufen kann: wünscht der Canton Neues, so sind das nicht seine Gewohnheiten; er muß bey dem Alten verbleiben, oder sich an die allgemeinen Vorschriften der Republik anschliessen. — Der besondere Artikel über religiöse Stiftungen gründet sich auf Recht und Gerechtigkeit, und bringt missbrauchte Willkür und Laune in ihre gehörige Ordnung zurück: besser wäre es gewesen, dieser Artikel wäre nicht nur halb, sondern ganz in den Republikaner aufgenommen worden.

Joh. Peter Genhart,
Mitglied des gesetzgebenden Raths.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 28 August 1800. Zweytes Quartal.

Den 10 Fructidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 25. August.

(Fortsetzung.)

Drei Vorschläge und Bittschriften zu Errichtung von besondern Handels-Gerichten in den grossen Commerzial-Plätzen, werden der Civil-Commission zugesendet, um darüber als einen Gegenstand von besonderer Wichtigkeit, so bald möglich, ihr Gutachten vorzulegen.

Eine Botschaft der Vollziehung über Bestimmung der Manier wie Aktenstücke vor den Gerichten produziert werden müssen, wird an die Civil-Commission gewiesen.

Die Bittschrift eines Xaver Müller von Basel, der in feindlichem Kriegsdienst stand, mit Vorstellung der Vollziehung, wird der am Sonnabend über einen ähnlichen Gegenstand ernannten Commission überwiesen.

Der oberste Gerichtshof verlangt einen neuen Credit von 2000 Franken für seine Canzley. Diesem Antrag wird entsprochen.

Bay berichtet im Namen der Petitionen-Commission über folgende Bittschriften:

1. Vorstellung vom 15ten August 1800 der Vorsteher der Kirchen-, Armen-, und Erziehungsstiftungen des Kantons Zürich, über die Ungerechtigkeit der Abschaffung von Grundzinsen und Zehenden gegen einen unrechtmässigen Loskaufungspreis, und die zerstörenden Folgen für alle gemeinnützigen, dem Privateigennutz durch dieses revolutionäre Gesetz aufgeopferten Anstalten.

2. Eine ähnliche Vorstellung vom 18. August des Gemeindausschusses von Solothurn; — wird mit der vorhergehenden der Finanzcommission überwiesen.

3. Einige Landbürger des Kantons Zürich beschwe-

ren sich unterm 8. Aug. über verschiedene Puncten eines von der Municipalität Zürich letzthin erlassenen Markt- und Städtli-Krämer-Reglements. Wird an die Polizeycommission verwiesen.

3. Die Gemeinden Hottingen und Fluntern, Et. Zürich, reklamiren unterm 16. Juli 1800, Kraft ursalettem Herkommen zu 2 Dritteln den Holzgenuss in der Waldung am Zürichberg; die Stadtgemeind, die sowohl die ausschliessliche Proprietät als Nutznießung anspricht, und sich im Besitz der Waldung befindet, schlägt den Richter zur rechtlichen Erörterung des Streits vor. Die beyden Landgemeinden wollen aber das Recht nicht antreten, bevor ausgemacht ist, ob diese Waldung nicht etwa Nationalgut sey? und fordern zu dem End die Gesetzgebung zu einer Commissionaluntersuchung dieses Zweifels auf. In Erwägung aber, daß die Untersuchungen zu Auffindung des Staatsguts der Vollziehung obliegen, schlägt die Commission die Verweisung der Petition an die Vollziehung vor, welches angenommen wird.

4. Der Gerichtsweibel May von Rohrbach bittet um Erlassung der Handänderungsgebühr von der Bodenzinsfreien Hefte eines letzthin erkaufsten Guts. In Erwägung, daß der Finanzplan einerseits alle Güter ohne Unterschied, der Handänderungsgebühr unterwirft und anderseits die verlangte Ausnahme von allzuweit aussehenden Folgen wäre, glaubt die Commission, der Rath könne über das Begehr nicht eintreten. — Angenommen.

5. Joachim Wirth, Kornmeister zu Stein, bittet unterm 29. May 1800 die Gesetzgebung, zu entscheiden, ob er der Stadt Altstetten den geforderten Abzugspfennig zu entrichten schuldig seye? Der Fall ist dieser: Die Stadt Altstetten hatte das Abzugsrecht über alles innert ihrem Bezirk gelegene Eigenthum,

wenn es Aussen anheim fällt. Nun fiel im Jahr 1786 dem Petenten ein Erb von einem Bürger zu Altstätten eigenthümlich anheim; der Wittib des Verstorbenen verblieb aber nach dem dasigen Stadtrecht die lebenslängliche Nutzniessung dieses Erbs. Ist da die Wittib verstorben ist, und also die Erbschaft weggezogen werden kann, fordert die Municipalität Altstätten die Bezahlung der ihr bereits im J. 1786 angefallenen Abzugsgebühr. Der Petent verweigert hingegen diese Forderung, aus Grund: daß er dafür erst ist nach dem Tod der Wittib als dem eigentlichen Verfallspunct der Erbschaft, angesprochen werde, mithin zu einer Zeit, wo vermög des Gesetzes vom 12. Juni 1798 alle wechselseitigen Abzugsgerechtigkeiten in der Schweiz aufgehoben seyen. In Erwägung, daß es nicht ratsam wäre, in casu über vorhandene Gesetze die das Particularinteresse berühren, Erklärungen zu ertheilen; in Erwägung daß dieser wahrscheinlich der einzige Fall dieser Art ist, der in Helvetien existirt; in Erwägung endlich, daß dieser Partikularstreit über das Mein oder Dein als eine Rechtsfrage in das Gebiet der Judicatur gehört, schlägt die Commission vor, über das Begehr nicht einzutreten. Angenommen.

Marcacci im Namen der gleichen Commission berichtet über eine Bittschrift verschiedener Gemeinden im Distrikt Lugano, die sich über die Proclamation des Commissärs Bschoffe und über die Verordnung der provisorischen Regierung, betreffend die Entrichtung des diesjährigen Zehenden und Bodenzinses, nebst jenem von 1788, ohne daß dieses durch ein Gesetz bestimt worden sey, beklagen, und hoffen, daß der gesetzgebende Rath sein Gesetz vom 10. Nov. 98 handhaben wird. Die Commission, in Erwägung, daß die Vollziehung der Gesetze dem Vollz. Rath obliegt; daß dieser bevollmächtigt worden, diejenigen Auflagen in den italienischen Cantonen, welche er am schlichtesten finden wird, beziehen zu lassen, folglich obbemeldte Verordnung eine Folge des besagten Gesetzes seyn könne; in Erwägung endlich, daß es der Vollziehung allein zu kommt, die Handlungen ihrer Commissärs zu untersuchen, rath zu Verweisung der Bittschrift an die Vollziehung. Angenommen.

Den Saalinspectoren des Raths wird ein Credit von 2000 Fr. eröffnet.

Am 26. Aug. war keine Sitzung.

Grosser Rath, 2. Juli.

Präsident: Preux.

Die Tauner von Isowyl, im Dist. Schüpfen im C. Bern, klagen über die reichen Bürger ihrer Gemeinde, in Rücksicht der Benutzung des Gemeindguts, und wünschen, daß jeder Unterschied zwischen Tauner und Bauer aufgehoben werde. Auf die Richterlichkeit der Sache begründet, geht man zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiederöffnung der Sitzung wird eine Botschaft von der Vollziehung verlesen, in der sie anzeigt, daß sie den B. Briatte zum Gen. Seer. ad interim ernannt habe.

Grosser Rath, 3. Juli.

Präsident: Preux.

Merz erhält für 14 Tag und Legler für 4 Wochen Urlaub.

Hammer im Namen einer Commission trägt darauf an, die Versteigerung des Franziscanerklosters in Sotthurn zu gestatten. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Vollziehung übersendet eine Bittschrift vieler Bürger Diesenhofens, wider die Vereinigung ihres Distrikts mit dem Cant. Thurgau.

Deggeler hofft, man werde dieser Bittschrift entsprechen, weil diese Bürger besonders wegen des kostspieligen Rechtspflege im Thurgau, gerne mit Schafhausen vereinigt wären.

Schlumpf fordert Tagesordnung, in der Hoffnung einer baldigen neuen Eintheilung Helvetiens.

Müller fordert Verweisung an eine Commission.

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Müller, Schlumpf, und Legler.

B. Orsaz, Gerichtsschreiber von Pont, Kanton Freiburg, fordert Entschädigung für seine verlorne Stelle, oder ein neues Amt. An die Vollziehung gewiesen.

Die Gemeinde Murten kommt wider die Bittschrift der Gemeinden Grand und Müriz ein, welche von Murten abgesondert zu seyn wünschen. An die bestehende Commission gewiesen.

Folgende Motion Billeter wird in Berathung genommen:

Man kann sich nicht verheimlichen, daß hier und da zu verschiedenen Seiten willkürliche Eingriffe in die Konstitution gemacht worden. Zahlreiche Adressen und

die allgemeine Stimme des Volks haben sich schon lange dagegen öffentlich erklärt. Es ist Zeit daß man darauf denke, wiederum in die Schranken der Konstitution zurückzutreten; daher trage ich darauf an, daß eine Kommission niedergesetzt werde, welche untersuche, wie und in welchen Fällen Eingriffe in die Konstitution geschehen seyen, und uns einen Vorschlag bringe, wie die Folgen gehoben werden könnten, welche durch diese willkürliche Eingriffe und Schritte statt hatten.

Eustor fodert Tagesordnung, weil nur einige ungestüme Bürger von einigen Gemeinden so denken, was **Billeter** Ville des Volks heißt. Ist **Billeter** in Aufsicht der Constitution unruhig, so unterwerfe er sich der Mehrheit und dem Gesetz, so darf er ruhig seyn. **Billeter** vertheidigt seinen Antrag.

Kilchmann fodert Vertragung dieses Antrags, welche angenommen wird.

Spengler im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die Entlassungen von den Amtmännern, welches für 2 Tag auf den Canzleytisch gelegt wird.

Cartier wird zum Präsident, **Detray** zum französischen Secretär, und **Graf** zum Saalinspektor ernannt.

Großer Rath, 4. Juli.

Präsident: **Cartier**.

Abgeordnete aus dem Canton Luzern kommen neuerdings wider die Zölle an den Grenzen ihres Cantons bittschriftlich ein.

Ackermann findet dieses Begehren sehr billig, weil jener Zoll eine Auflage ist. Er will den Grundsatz der Aufhebung dieses Zolls sogleich annehmen, und die Abfassung eines Beschlusses darüber, einer Commission aufzutragen.

Escher. Es ist wahrlich traurig, daß wenn wir bestimmte Beschlüsse fassen, man immer wieder zurück kommt, und andere Beschlüsse erzwingen will. Schon einst hat die Mehrheit dieser Versammlung einen Beschluß zu Gunsten dieser Bürger gefaßt, den aber der Senat mit Recht verworfen hat, weil die alten Auflagen nicht abgeschafft werden können, bis an deren Statt neue vorhanden sind; noch haben wir aber keine allgemeinen Einfuhrzölle, also müssen die alten behalten werden. Man gehe zur Tagesordnung.

Schlumpf glaubt, was ungerecht ist, müsse je eher abgeschafft werden, und er kann es nicht übel nehmen, wenn die Bürger sich einer sol-

chen Ungerechtigkeit widersetzen, und fodert Verweisung dieser neuen Bitte an eine Commission.

La coste stimmt im Namen der Einheit der Republik, Eschern bey.

Kilchmann behauptet, dieser Getränkzoll sei kein Zoll, sondern eine Auflage, die schon durch das Finanzsystem abgeschafft sei: er stimmt **Ackermann** bey und fodert auf morgens ein Gutachten.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Un mot sur la tolérance religieuse, d'après les lumières de la raison. Par C. Fontaine, de Fribourg. 8. Fribourg chez Piller. 1800. S. 31.

Schrift eines aufgeklärten Geistlichen, die hauptsächlich bestimmt scheint, religiöse Toleranz von Gleichgültigkeit über Religionssachen zu unterscheiden.

Herzensergießungen über den Religions- und Sittenverfall in unserm armen Vaterlande, in Gespräch und Gebet, von einem Gott und sein Volk liebenden Landmann. Herausgegeben von J. G. Schultheß, Leutpriester. Im Julius 1800. 8. Zürich b. Waser. S. 24.

Der Herausgeber hofft, „daß der Verfasser, als Landmann, mit der Sprache seiner Frömmigkeit und Andacht, die Herzenssaiten seiner Mitlandleute kräftiger treffen werde, als es städtischen Schriftstellern zu gelingen pflegt.“ — Wir können und mögen diese Hoffnung nicht theilen; wir glauben vielmehr, daß Verstand und Herz bei solcher Sprache, sie mag nun aus städtischem oder ländlichem Organe kommen, gleich ungerührt und hauptsächlich gleich unbelebt bleiben müssen. Unsere Leser mögen selbst urtheilen: „O Unglück! was die Schüler eines Voltars, und seiner Jammer, Elend und Unglück bereitenden und verbreitenden Gesellen für Unkrautsamen in die Welt ausgestreut haben! das vermag keine Seele auszudrücken noch irgend eine Feder zu beschreiben! Ach, was für traurige Früchte werden die jetzt und künftig sich verführenlassende Menschen davon erndten und welches daraus erwachsene Elend wird noch erzählt und beschrieben werden, wenn meine Hand und Zunge schon längst in Staub und Asche zerfallen seyn werden!“